

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 80
Telefax
E-Mail sicherheitsamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

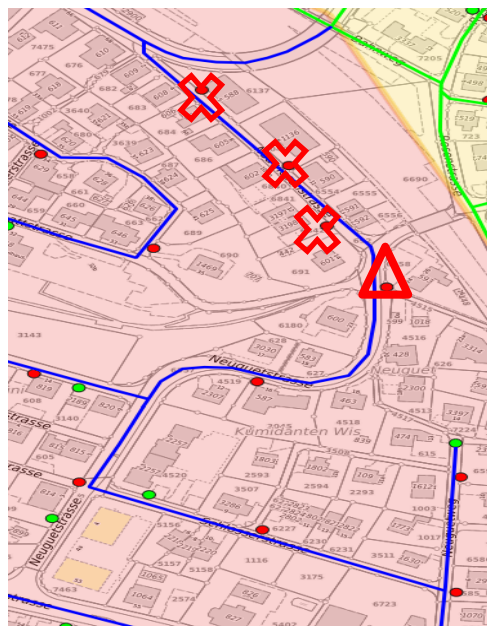
Datum 24. September 2021
Kontaktperson Edith Neumeister
Direktwahl 055 251 32 83
E-Mail edith.neumeister@rueti.ch


per Mail
Schulthess + Dolder AG

chantal.zueger@schudo.ch

**Bewilligung / Verfügung
für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)**

Grund	Werkleitungen ersetzen/instandstellen und Belagssanierung
Gesuch vom	10.09.2021 (Mail)
Datum, Zeit	Montag, 18. Oktober 2021 bis ca. Ende April 2022 (Teilspernungen)
Standort	Neuwiesenstrasse und Knoten Neuwiesen-/Neuguet-/Eschenmattstrasse
Auflagen	Die Anwohner sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (weiträumige Info). Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Signalisationen, Bauabschränkungen etc. sind nach SSV-Vorschriften und VSS-Normen zu stellen. Die Abfallentsorgungspunkte an der Neuwiesenstrasse werden in dieser Zeit aufgehoben. Sämtlicher Abfall/Grüngut etc. ist bitte zum Abfallpunkt an der Neuguetstrasse, Knotenbereich Neuwiesen-/Neuguet-/Eschenmattstrasse zu transportieren (evtl. mit Hilfe des Bauunternehmers), siehe Plan unten.



 Aufgehobene Abfallpunkte

 Ersatz-Abfallpunkt

Für Etappe 4 und 5 werden Ende Januar 2022 die Ersatz-Abfallpunkte neu festgelegt (ausserhalb Knotenbereich, auf Seite Rosenstrasse). Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Bemerkungen Diese Verkehrsordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH amtlich publiziert (Laufzeit über 60 Tage).
Der Werkhof wird gebeten, die Signalisationen gemäss Etappenpläne und Signalisationsplan nach SSV Richtlinien am Montag, 18.10.2021 oder nach Absprache mit der Bauleitung zu stellen und zu beleuchten. Die vorgängigen Arbeiten/Signalisationen im Knotenbereich Walder-/Neuwiesenstrasse (20.-24.09.2021) sind mit dem Kantonalen Tiefbauamt, R. Leuenberger abgesprochen.

Gebühren gebührenfrei (Gemeindebaustelle)

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse

Sicherheitsamt Rüti



Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin

Edith Neumeister
Leiterin Sicherheitsamt

Etappenpläne
Signalisations- und Umleitungsplan

Kopie an

- Werkhof
- Polizei Rüti
- Kantonspolizei
- Regio 144
- Feuerwehr
- Bauamt
- Umweltamt / Abfallentsorgung
- Gemeinderat (Bulletin)